

HARBURG 23

Gesetz
über den Bebauungsplan Harburg 23
Vom 3. Mai 1978
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 106

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Harburg 23 für den Geltungsbereich Harburger Ring — über die Flurstücke 3444, 3445, 3447, 270 und 2709 der Gemarkung Harburg — Goldschmidstraße — über die Flurstücke 2761, 3423 (Lauterbachstraße) und 2704 der Gemarkung Harburg — Goldschmidstraße — Buxtehuder Straße — Hannoverische Straße — Moorstraße — Wislizenstraße — Söndergrenze des Flurstücks 2134 der Gemarkung Harburg — Edschultestraße — Krumholz-

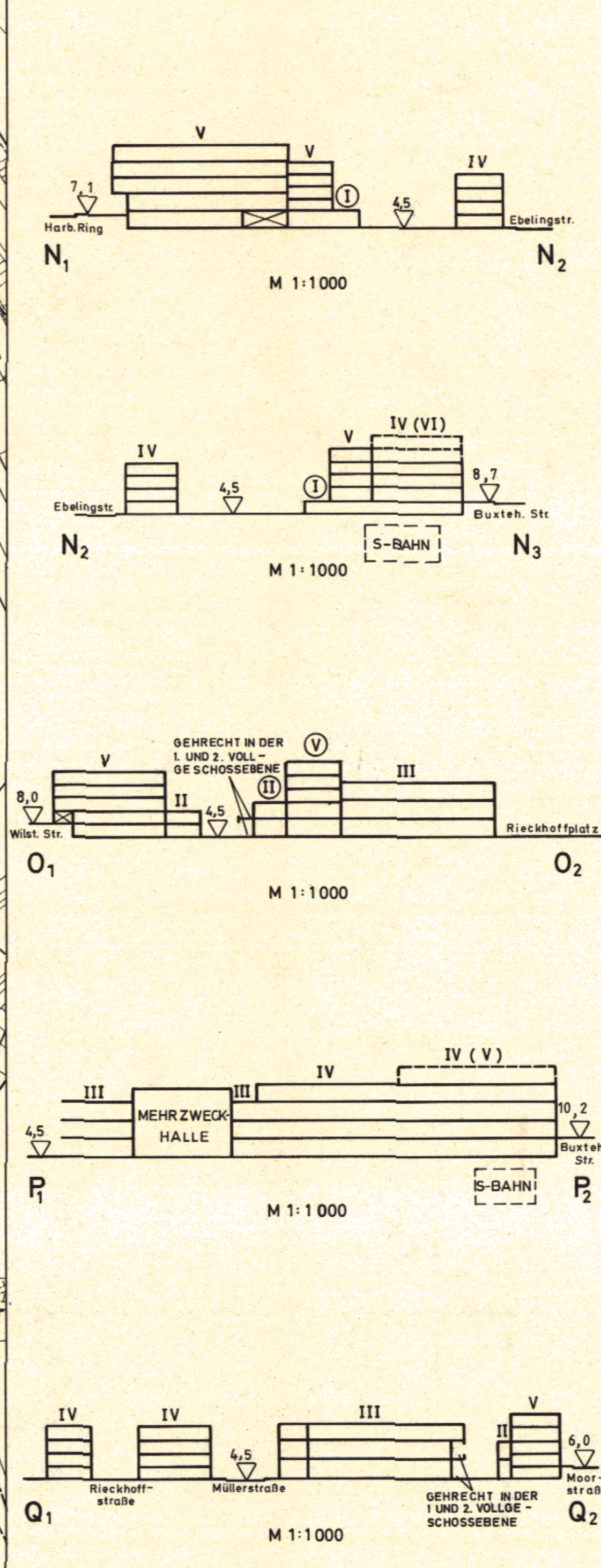
berg — Lüneburger Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs herbeiführt werden.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unzulässig, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Im fünfgeschossigen Kerngebiet östlich Harburger Ring werden Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen auf der festgesetzten Geschosshöhe nicht angesetzt.
2. Es kann zugelassen werden, daß die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien in Geschossen, die nicht an bebaubare Verkehrsflächen liegen, um maximal 1,5 m in einer Breite von jeweils maximal 5,0 m ohne Anrechnung auf die festgesetzte Geschosshöhe überschritten werden; der Anteil der Ecker an der Gesamtsaunderfläche darf jedoch 50 vom Hundert nicht überschreiten.
3. Die festgesetzten Gehwege umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege auszulagern und zu unterhalten.
4. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse sowie die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen für die Überbauung von Straßenverkehrsflächen werden oberhalb der festgesetzten lichten Höhe geteilt.
5. Im Kerngebiet entlang der Buxtehuder Straße können für

die viergeschossige B-Bauung im Rahmen der festgesetzten Geschosshöhe ein weiteres Vollgeschoss sowie für die als viergeschossige Hochgarage festgesetzte Bauung im Bereich Goldschmidstraße/Buxtehuder Straße im Rahmen der festgesetzten Geschosshöhe zwei weitere Geschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß hierdurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
6. Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.



SCHNITTZEICHNUNGEN (NICHT BINDEND)

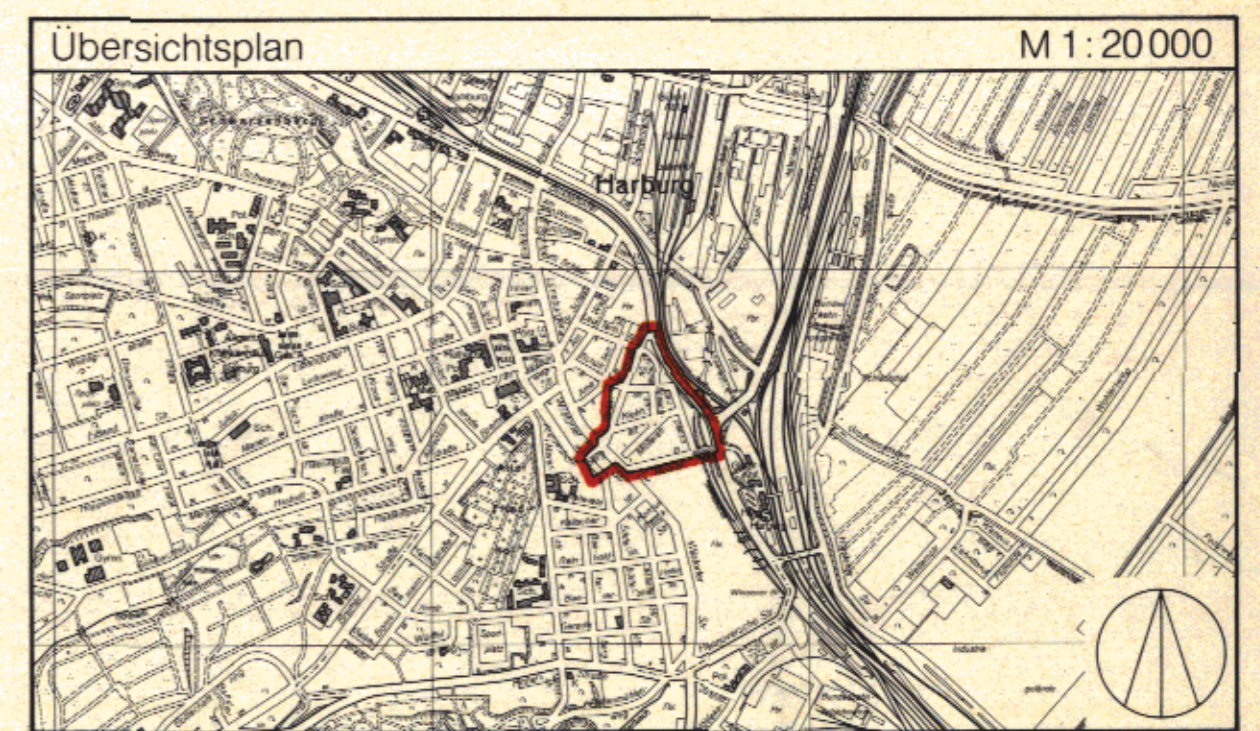


Bebauungsplan Harburg 23

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MK Kerngebiet
- z. B. HOCHGARAGE Besonderer Nutzungszweck von Flächen
- z. B. VI Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- z. B. ① zwingend
- + 4,5 Bezugsebene für die Zahl der Vollgeschosse
- z. B. (VI) die unter den Voraussetzungen des § 2 Nummer 5 zugelassen werden kann
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche, sonstige Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Fußgängerbereich
- PARKANLAGE Grünfläche
- Mit einem Gehrecht zu belastende Flächen
- Arkaden mit Gehrecht
- Durchgang mit Gehrecht
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- HBA max. maximale Höhe der baulichen Anlagen
 - HBA min. minimale Höhe der baulichen Anlagen
 - GR Grundfläche der baulichen Anlagen
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GF Geschosshöhe
 - GFZ Geschosshöhenzahl
 - g geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Auskragung
 - Durchgang, Durchfahrt, Überbauung, Brücke
 - LH Lichte Höhe
 - TRH max. maximale Traufhöhe
 - Nachrichtliche Übernahme Unterirdische Bahnanlage
 - Kennzeichnungen Vorhandene Wasserfläche
 - Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
 - Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
Maßgebend ist die Bauanordnungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977. (Bundesgesetzblatt I Seite 1764.)
Längenmaße und Höhenangaben in Metern
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 1976



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Harburg 23
Maßstab 1:1000
Bezirk Harburg Ortsteil 702

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
2 Hamburg 36, Südfriedhofstraße 8
Ruf 35 10 71

Archiv № 23887

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 23

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 23 für den Geltungsbereich Harburger Ring — über die Flurstücke 3444, 3448, 3442, 2770 und 2769 der Gemarkung Harburg — Goldtschmidtstraße — über die Flurstücke 2761, 3423 (Lauterbachstraße) und 2704 der Gemarkung Harburg — Goldtschmidtstraße — Buxtehuder Straße — Hannoversche Straße — Moorstraße — Wilstorfer Straße — Südstadtgrenze des Flurstücks 2134 der Gemarkung Harburg — Edelbüttelstraße — Krummholzberg — Lüneburger Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttre-

ten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im fünfgeschossigen Kerngebiet östlich Harburger Ring werden Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen auf die festgesetzte Geschoßfläche nicht angerechnet.
2. Es kann zugelassen werden, daß die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien in Geschossen, die nicht an begehbaren Verkehrsflächen liegen, um maximal 1,5 m in einer Breite von jeweils maximal 5,0 m ohne Anrechnung auf die festgesetzte Geschoßfläche überschritten werden; der Anteil der Erker an der Gesamtfassadenfläche darf jedoch 50 vom Hundert nicht überschreiten.
3. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten.
4. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse sowie die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen für die Überbauung von Straßenverkehrsflächen werden oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.
5. Im Kerngebiet entlang der Buxtehuder Straße können für die viergeschossige Bebauung im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche ein weiteres Vollgeschoß sowie für die als viergeschossige Hochgarage festgesetzte Bebauung im Bereich Goldtschmidtstraße / Buxtehuder Straße im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächenzahl zwei weitere Geschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß hierdurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
6. Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat